

# **EINWOHNERGEMEINDE WANGEN AN DER AARE**

## **UFERSCHUTZPLANUNG**

## **UFERSCHUTZVORSCHRIFTEN**

Die Zusammenführung der Uferschutzplanung besteht aus:

- Uferschutzplan Ausschnitt 1/a b
- **Uferschutzvorschriften 1/c**

Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

**Uferschutzplanung vom 11.01.1993 mit Änderungen bis November 2023 zusammengeführt gemäss Art. 122 Abs. 6  
BauV im:  
November 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen	1
Art. 1 Wirkungsbereich	2
Art. 2 Stellung zur Grundordnung	2
Art. 3 Sektor A (Aarefeld)	2
Art. 4 Sektor B (Schachenstrasse)	2
Art. 5 Sektor C (Breitenweg)	3
Art. 6 Sektor D (BKW Werkhof-Areal)	3
Art. 7 Sektor E (Breiti)	3
Art. 8 Sektor F (ARA) (Fernwärmezentrale)	4
Art. 9 Uferschutzzone A	4
Art. 10 Uferschutzzone B (Schachenweiher)	5
Art. 11 Geschützte Ufervegetation	5
Art. 12 Sektor 1 (Hofmatte)	6
Art. 13 Sektor 2 (Aareweg)	6
Art. 14 Sektor 2 (Strandweg)	6
Art. 15 Sektor 3 (Schwimmbad)	6
Art. 16 Rastplatz	7
Art. 17 Wald	7
Art. 18 Militäreal	7
Art. 19 Eisenbahnareal	7
Art. 20 Nationalstrasse	8
Art. 21 Bestehender Uferweg	8
Art. 22 Geschütztes Gehölz	8
Art. 23 Hochstammbäume	8
Art. 24 Fachberater	8
Art. 25 Inkrafttreten	9
Art. 26 Revision der Ueberbauungsordnung	9
Art. 27 Zusammenführung Uferschutzplanung	9
Anhang	10

## ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985
SFG	Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer
SFV	Verordnung vom 29. Juni 1983 über See- und Flussufer

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 Wirkungsbereich**

<sup>1</sup> Die Uferschutzplanung gilt für den im Ueberbauungsplan mit einer punktierten Umrundung (Perimeter) gekennzeichneten Wirkungsbereich jeweils bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.

<sup>2</sup> Die Uferschutzplanung besteht aus den Ueberbauungsplänen Nr. 1/a und Nr. 1/b, den Ueberbauungsvorschriften Nr. 1/c und dem Realisierungsprogramm Nr. 1/d.

### **Art. 2 Stellung zur Grundordnung**

<sup>1</sup> Soweit die Ueberbauungsvorschriften und die Ueberbauungspläne nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare.

## II. ÜBERBAUTES GEBIET MIT BAUBESCHRÄNKUNGEN

### **Art. 3 Sektor A (Aarefeld)**

<sup>1</sup> Im Gebiet Aarefeld sind Wohnbauten zugelassen.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Massvorschriften:

- Ausnützungsziffer max. 0.5
- Geschosszahl 2 plus Dachausbau über der ganzen Fläche
- Gebäudehöhe max. 7 m
- Firsthöhe max. 11 m
- Gebäudelänge max. 24 m
- Grenzabstand für Hauptgebäude mind. 4 m

Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist anwendbar.

<sup>3</sup> Als Gestaltungsgrundsatz gilt eine kleinmassstäbliche Ueberbauung, geprägt mit Einzelbauten, wie sie teilweise bestehen. Gebäude über 15 m Länge sind zu staffeln oder mit Zwischenbauten zu gliedern. Es sind Häusergruppen mit Plätzen, Wegen und zusammenhängenden, bepflanzten Freiräumen zu gestalten.

<sup>4</sup> Zwischen Baulinie (gemäss Festlegungen in den Ueberbauungsplänen 10.00 m ab Parzellengrenze) und Flussufer dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Verlangt wird eine Gestaltung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern, die einen Einbezug der Uferbepflanzung in die Gartengestaltung gewährleistet.

### **Art. 4 Sektor B (Schachenstrasse)**

<sup>1</sup> Im Gebiet Schachenstrasse sind Wohnbauten und mässig störende Gewerbe zugelassen. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

<sup>2</sup> Es gelten folgende Massvorschriften:

- Ausnützungsziffer 0.5
- Geschosszahl 2 plus Dachausbau über der ganzen Fläche
- Gebäudehöhe max. 7 m
- Gebäudegröße max. 30 m
- Grenzabstand min. 5 m

Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist anwendbar.

<sup>3</sup> Flussseitig der Baulinie dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen errichtet und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Den Fussgängern ist die Erreichbarkeit der Freifläche (Strandweg) zu ermöglichen.

#### **Art. 5 Sektor C (Breitenweg)**

<sup>1</sup> Im Gebiet Breiteweg gelten die Bestimmungen des Baureglementes zur Wohnzone W2.

<sup>2</sup> Zwischen Baulinie und Flussufer dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen errichtet werden. Verlangt wird eine Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

<sup>3</sup> In der Nordwestecke der Parzelle 366 ist eine Unterschreitung der Baulinie (bis zum üblichen Straßenabstand) für die Erstellung von drei Autoabstellplätzen (Garagen) möglich.

#### **Art. 6 Sektor D (BKW Werkhof-Areal)**

<sup>1</sup> Das Gebiet des BKW Werkhofes ist in der baurechtlichen Grundordnung der Landwirtschaftszone zugeordnet. Bauten sind nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die bestehenden Bauten dürfen teilweise geändert und angemessen unterhalten werden.

<sup>2</sup> Neu-, Um- und Anbauten haben sich in die Uferlandschaft einzupassen. Die Umgebungsgestaltung mit Hochstammbäumen und Sträuchern kann verlangt werden.

<sup>3</sup> Entlang der Einzäunung zwischen Uferweg und Areal ist eine Sichtschutzbepflanzung, bestehend aus Hochstammbäumen gemäss Ueberbauungsplan und aus heimischen Sträuchern vorzusehen.

#### **Art. 7 Sektor E (Breiti)**

<sup>1</sup> Im Gebiet Breiti sind landwirtschaftliche Bauten zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind.

<sup>2</sup> Neu-, Um- und Anbauten haben sich in die Uferlandschaft einzupassen.

<sup>3</sup> Bei der Umgebungsgestaltung (Hofstatt) des landwirtschaftlichen Betriebes sind Obstbäume einzubeziehen.

### **Art. 8 Sektor F (ARA) (Fernwärmezentrale)**

<sup>1</sup> Im Gebiet ARA / Fernwärmezentrale sind Bauten zum Betrieb der ARA und zur Erzeugung der Fernwärme zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind.

<sup>2</sup> Die ARA und die Fernwärmezentrale sind vor Einblicken abzuschirmen. Entlang der Urmzäunung ist die Durchgrünung mit Büschen und hochstämmigen Bäumen gemäss Ueberbauungsplan vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Bauten der Fernwärmezentrale haben folgende baurechtlichen Masse einzuhalten:

- Gebäudehöhe: max. 11 m ab gewachsenem Boden
- Grenzabstand: min. 4 m
- Gebäudeabstände: innerhalb Areal nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Ueberbauung
- Lärmempfindlichkeitsstufe: III
- Strassenabstand: min. 9 m (ergibt einen Waldabstand von min. 15 m)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

<sup>4</sup> Der Sektor F (ARA, Fernwärmezentrale) unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 30 m. Die Waldabteilung 6, Burgdorf-Oberaargau, hat mit Schreiben vom 9. August 2011 die Zustimmung zur Unterschreitung des Waldabstandes in Aussicht gestellt. Diese Zusicherung gilt für die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren.

## **III. UFERSCHUTZZONEN**

### **Art. 9 Uferschutzzone A**

<sup>1</sup> In der Uferschutzzone A dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Massnahmen zur Renaturierung und Umlegung Wehrbach sind zulässig, auch wenn das Terrain verändert wird.

<sup>2</sup> Insbesondere ist untersagt:

- a) Das Aufstellen von Reklamevorrichtungen (Ausnahme bilden Hinweistafeln), Freileitungen, Materialstapelungen und das Landschaftsbild störende Einfriedungen.
- b) Das Abgraben von Flächen zu Zwecken der Ausbeutung.
- c) Das Ablagern von Kehrichtabfällen, Bauschutt, Erdaushub, Schrott (alte Autos) und Entsprechendes.
- d) Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen zum Zwecke ortsfester Nutzung, sowie das Errichten von Campingplätzen.

### **Art. 9a Fernwärmeleitungen**

<sup>1</sup> Mit der im Ueberbauungsplan Nr. 1/b eingetragenen Lage der Fernwärmeleitung (im Bereich der Uferschutzzone A, aber auch im überbauten Gebiet des Sektors A, B und C, im Bereich der Urfahrungsbrücke - sowie des Militärareals und in der Freifläche Sektor 2 und 3) ist das Recht

verbunden, diese Leitung (bei Kulturland mit min. 1.3 m Ueberdeckung / im übrigen Gebiet mit min. 1.0 m Ueberdeckung) zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Soweit für die Ausführung von Arbeiten nach Art. 9a<sup>1</sup> fremder Boden beansprucht wird, ist dieser nach Abschluss der Arbeiten durch den Eigentümer der Fernwärmeleitung auf dessen Kosten wieder herzustellen. Der Ertragsausfall während der Ausführung der Arbeiten ist angemessen zu entschädigen. Das Durchleitungsrecht an sich wird entschädigungslos gewährt.

<sup>3</sup> Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von min. 4 m einzuhalten. Mit Zustimmung des Leitungseigentümers kann dieser Abstand unterschritten werden.

<sup>4</sup> Gegenüber den geschützten Hecken und Feldgehölzen nach Art. 27 und 28 NSchG und der geschützten Uferbestockung nach Art. 21 NHG gelten folgende Bauabstände:

- 4 m ab Leitungsachse zu Stockgrenze der Bäume in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockung,
- 2 m ab Leitungsachse zu Stockgrenze der Sträucher in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockung.

<sup>5</sup> Vor der öffentlichen Auflage der Ergänzung der Uferschutzplanung schliesst die Gemeinde Wangen mit den Leitungseigentümern einen Infrastrukturvertrag ab.

#### **Art. 10 Uferschutzzone B (Schachenweiher)**

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone B bezweckt die umfassende Erhaltung des Schachenweihers als Nassbiotop mit seinen Pflanzen- und Tierarten samt ihren Lebensbedingungen, sowie die Schaffung und Erhaltung einer Aarebucht mit Stillwasserzone zur Förderung von Fischlaichplätzen.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nicht zulässig sowie Terrainveränderungen nicht gestattet. Nutzungen und Massnahmen, die dem Schutz zuwiderlaufen, insbesondere Anlagen von Drainagen, Entwässerungen, die intensive Nutzung, Düngung oder Anwendung von Giften wie Pflanzenschutzmitteln, etc. sind unzulässig. Das Aufstellen von Zelten, das Feuern und das Wegwerfen und Depozieren von Abfällen aller Art ist verboten. Pflegerische Eingriffe sind gestattet.

<sup>3</sup> Pflücken, Ausgraben, Ausreisen von Pflanzen und Jagen, Fangen oder Belästigen von Tieren in all ihren Entwicklungsstadien sowie Stören ihrer Lebensbedingungen ist verboten.

<sup>4</sup> Der Laichfischfang durch die Fischereipachtvereinigung Oberaargau gemäss Bewilligung vom 03.09.1981 ist nach vorheriger Orientierung der Gemeindeverwaltung zulässig.

<sup>5</sup> Die naturschützerische Pflege und Betreuung des Schutzgebietes erfolgt in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben gestalterische Massnahmen im Sinne der Zielsetzung.

#### **Art. 11 Geschützte Ufervegetation**

<sup>1</sup> Die bestehende Ufervegetation/-bestockung mitsamt der unmittelbaren Umgebung (Schilfgürtel) sind zu erhalten und wenn nötig durch Ersatzpflanzungen zu erneuern. Bei der Gestaltung sind Akzente zu setzen.

Eine durchgehende Begrünung ist nicht erwünscht. Pflegerische Eingriffe sind nach Absprache mit den zuständigen Instanzen des Kantons gestattet. Der Unterhalt ist zwischen der BKW/Atel und der Gemeinde (Werkskommission) zu koordinieren.

- <sup>2</sup> Untersagt sind alle Massnahmen, die die Ufervegetation beeinträchtigen können, insbesondere:
- Terrainveränderungen und Ablagerungen aller Art.
  - Düngung und Verwendung von Giftstoffen wie Pflanzenschutzmittel, etc.

<sup>3</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Schiffsanlegestellen und militärischen Uebungsbrückenbaustellen dürfen unterhalten werden. Zu unterhalten sind die bestehenden Sitzbänke und Abfallkörbe.

<sup>4</sup> Der Streifen gilt als beitragsberechtigtes Ufer im Sinne von Art. 13, Abs. 2 SFV.

## IV. FREIFLÄCHE NACH SFG

### Art. 12 Sektor 1 (Hofmatte)

<sup>1</sup> In der Freifläche Hofmatte ist einfach gestalteter Rastplatz ohne Autoabstellmöglichkeiten einzurichten.

<sup>2</sup> Der Rastplatz besteht aus Tischen, Bänken, einer einfachen Feuerstelle, sowie fest montierten Abfallkörben.

<sup>3</sup> Die Fläche ist mit einem Schotterbett und einer natürlichen, unversiegelten Oberfläche zu befestigen.

<sup>4</sup> Die im Ueberbauungsplan festgelegte Bepflanzung mit Hochstammbäumen und Gehölzen ist dauernd zu erhalten. Abgestorbene Bepflanzung muss ersetzt werden.

### Art. 13 Sektor 2 (Aareweg)

<sup>1</sup> Die Freifläche Aareweg ist in ihrer heutigen Nutzung zu erhalten.

<sup>2</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichnete Bepflanzung ist zu unterhalten. Abgestorbene Bäume, Gehölze oder Hecken sind zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die Ufersicherung hat mittels naturnaher Elemente zu erfolgen und teilweise den Zugang zum Wasser zu ermöglichen.

### Art. 14 Sektor 2 (Strandweg)

<sup>1</sup> Die Freifläche Strandweg ist in ihrer heutigen Nutzung zu erhalten.

<sup>2</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Gehölze sind anzupflanzen und zu unterhalten. Abgestorbene Bäume, Gehölze oder Hecken sind zu ersetzen.

### Art. 15 Sektor 3 (Schwimmbad)

<sup>1</sup> Der Sektor 3 ist als Schwimmbadanlage in der heutigen Ausstattung zu erhalten.

<sup>2</sup> Neu-, Um- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich in die Uferlandschaft einpassen und der Zweckbestimmung zu genügen vermögen.

<sup>3</sup> Darüber hinaus sind in dem, im Überbauungsplan bezeichneten Baubereich J ein Gebäude und ein dazugehöriger Aussenraum zum Zweck eines Kinder- und Jugendtreffs und anderen öffentlichen Nutzungen sowie Veloabstellanlagen zulässig. Für das Gebäude gelten die folgenden baupolizeilichen Masse (Messweisen gemäss Baureglement 2020):

- GL: 13 m
- Fh tr: 4.00 m
- Strassenabstand: 2.50 m.

#### **Art. 16 Rastplatz**

<sup>1</sup> An den im Ueberbauungsplan bezeichneten Stellen ist ein Rastplatz zu errichten und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Der Rastplatz beim Bärnerschache besteht aus einer einfachen Sitzgelegenheit.

<sup>3</sup> Der Rastplatz bei der Kanaleinmündung ist mit einer einfachen Sitzgelegenheit (z.B. Steine) und einem Abfallkorb zu versehen. Der Zugang ist durch einen einfachen Pfad (Kieskoffer und Naturbelag) zu gewährleisten und auszubauen.

### **V. FLÄCHEN NACH ÜBERGEORDNETEM RECHT**

#### **Art. 17 Wald**

<sup>1</sup> Der Wald wird durch die Forstgesetzgebung definiert.

<sup>2</sup> Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.

<sup>3</sup> Soweit nicht Wald festgelegt wird, Rodungsbewilligungen erteilt sind oder die Bestimmungen der Forstgesetzgebung keine Regelung enthalten, gelten die Vorschriften von Artikel 9 (Uferschutzzone A) und Artikel 11 (Geschützte Ufervegetation).

#### **Art. 18 Militärareal**

<sup>1</sup> Beim Militärareal handelt es sich um ein Gebiet im Interesse der Landesverteidigung.

<sup>2</sup> Militärische Bauten und Anlagen sollten das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Im Bereich des Waffenplatz-Areals entlang dem Uferweg sind zusätzliche Hecken und Feldgehölze aus standortheimischen Bäumen und Straucharten anzupflanzen.

#### **Art. 19 Eisenbahnareal**

<sup>1</sup> Beim Eisenbahnareal handelt es sich um ein Gebiet der Bahnbetriebe (SBB).

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die der Kantonalen Hoheit unterstehen, gelten die Bestimmungen von Artikel 9 (Uferschutzzone A).

#### **Art. 20 Nationalstrasse**

<sup>1</sup> Bei der Nationalstrasse handelt es sich um ein Autobahnareal.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die der Kantonalen Hoheit unterstehen, gelten die Bestimmungen von Artikel 9 (Uferschutzzone A).

### **VI. UFERWEG**

#### **Art. 21 Bestehender Uferweg**

<sup>1</sup> Der bestehende Uferweg ist in seiner Lage zu erhalten. Die minimalen Dimensionen richten sich nach den in den Plänen festgehaltenen Massen.

<sup>2</sup> Der Uferweg ist gemäss Realisierungsprogramm zu sanieren und danach in seinem Ausbaustandard regelmässig zu unterhalten. Das Durchgangsprofil für Spaziergänger ist von hereinwachsenden Gehölzen freizuhalten. Der Unterhalt ist zwischen der BKW/Atel und der Gemeinde (Werkskommission) zu koordinieren.

<sup>3</sup> Es dürfen keine weiteren Hartbeläge eingebracht werden.

### **VII. BEPFLANZUNG**

#### **Art. 22 Geschütztes Gehölz**

<sup>1</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Gehölze sind geschützt. Sie sind mitsamt ihrer unmittelbaren Umgebung zu erhalten und wenn nötig durch Ersatzpflanzungen zu erneuern. Fachgerechte, pflegerische Eingriffe sind gestattet. Geschnittenes Holz ist abzuführen.

<sup>2</sup> Für neu zu pflanzende Gehölze sind standortheimische Sträucher zu verwenden. Eine Auflistung möglicher Pflanzen befindet sich im Anhang.

#### **Art. 23 Hochstammbäume**

<sup>1</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Hochstammbäume sind zu erhalten und zu pflegen.

<sup>2</sup> Für neu zu pflanzende Hochstammbäume sind standortheimische Pflanzen zu verwenden. Eine Auflistung möglicher Pflanzen befindet sich im Anhang.

### **VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 24 Fachberater**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zur Begleitung, Beurteilung, etc. von Bauvorhaben oder Landschaftsgestaltungen auf Kosten der Gesuchsteller Fachberater zuziehen.

**Art. 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).

<sup>2</sup> Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Änderung der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

**Art. 26 Revision der Ueberbauungsordnung**

<sup>1</sup> Für die geringfügige Änderung der Ueberbauungsvorschriften oder des Ueberbauungsplanes kommt das in Art. 122 (BauV) vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

**Art. 27 Zusammenführung Uferschutzplanung**

<sup>1</sup> Die Zusammenführung der Uferschutzplanung vom 11.01.1993 mit Änderungen bis November 2023 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

## **ANHANG**

### Verzeichnis der standortheimischen Ufergehölze

- unterhalb der Hochwasserlinie:  
Weiden (nicht nur Salweiden)  
Erle (insbesondere Schwarzerle)
- oberhalb der Hochwasserlinie:  
Sträucher: Hartriegel, Liguster, Pfaffenbüschel, Traubenkirschen,  
Holunder, Schneeball, Weissdorn, Schwarzdorn, Hasel  
Bäume: Eiche, Bergahorn, Esche, Erle, Zitterpappel, Vogelbeere,  
Linde, Birke, Kirsche
- Als Erdreich empfiehlt sich ein magerer Boden, angepflanzt mit einigen Hagrosen. Pionierpflanzen werden sich von selbst ansiedeln.

## Genehmigungsvermerke Erlass 1993

Vorprüfung vom	23. Juni 1988
Publikation im Amtsblatt vom	21. März 1992 (Nr. 23)
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	20. März 1992 (Nr. 12)
	27. März 1992 (Nr. 13)
Öffentliche Auflage vom	23. März 1992 bis 21. April 1992
Einspracheverhandlungen vom	6. Mai 1992 / 11. Mai 1992
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	–
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Wangen	31. August 1992
an der Aare am	mit 106 Ja. 1 Nein

Präsident:in Gemeindeschreiber:in/Sekretär:in

sig. \_\_\_\_\_  
Hubert Rohner \_\_\_\_\_  
Peter Baumann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Wangen an der Aare, den 19. November 1992

Gemeindeschreiber:in

sig. \_\_\_\_\_  
Peter Baumann

**Genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 11. Januar 1993**  
sig.

**Genehmigungsvermerke Zusammenführung Uferschutzplan 1993 und  
rechtskräftige Änderungen bis November 2023**

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. November 2025  
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 11. Dezember 2025

Präsident

Gemeindeschreiber

---

Christoph Kiefer

---

Peter Bühler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Wangen an der Aare, den

Gemeindeschreiber

---

Peter Bühler

**Genehmigt durch das kantonale Amt  
für Gemeinden und Raumordnung**